

Satzung

des Fördervereins der Rennteams der HTWG Konstanz
in der am 29.04.2023 beschlossenen Fassung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Rennteams der HTWG Konstanz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Rennteams der HTWG Konstanz.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - o Wissenstransfer und Kontaktpflege mit ehemaligen Teammitgliedern und Industriepartnern
 - o Finanzielle und materielle Zuwendungen an die Teams durch Akquise von Geldern und Unterstützung aus der Industrie und Forschung
 - o Bildung einer Kontaktplattform durch den Verein zu ehemaligen Mitgliedern der Rennteams
 - o Unterstützung auf Rennevents sowie Beteiligung und Durchführung von Projekten im Bereich des studentischen Motorsports
 - o Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen im Forschungs- und Tätigkeitsbereich der Rennteams
 - o Wartung und Verwaltung der von den Rennteams entwickelten und gefertigten Rennfahrzeugen, die dem Förderverein zur Verfügung gestellt wurden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung des Antrags durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird in zwei verschiedene Arten unterteilt:
 - studentische Mitglieder (nur natürliche Personen, welche an einer Hochschule immatrikuliert sind)
 - Fördermitglieder (juristische oder natürliche Personen, die nicht den vorherigen Punkten zugerechnet werden können).
4. Die studentische Mitgliedschaft geht in die Fördermitgliedschaft über, wenn das Mitglied nicht mehr an einer Hochschule immatrikuliert ist. Dies ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine natürliche Person kann nur Mitglied des Vereins werden, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - Es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - Wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme wird in der entsprechenden Versammlung verlesen.

Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
9. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat eine aufschiebende Wirkung.
10. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge und Einkünfte

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren gibt die jeweils aktuell gültige Finanz- und Beitragsordnung Auskunft.
2. Ehrenmitglieder haben keinen finanziellen Beitrag zu leisten.
3. Weitere Einkünfte des Vereins können Spenden von externen Unterstützern für den Zweck des Vereins sein.
4. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Gewinnen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - o der Vorstand
 - o die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - o Dem/r 1. Vorsitzenden
 - o Dem/r 2. Vorsitzenden.
 - o Dem/der Schatzmeister:in
2. Ergänzt durch den erweiterten Vorstand:
 - o dem/der Schriftführer:in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln ermächtigt, den Verein zu vertreten.
4. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, können von einem der beiden Vorstände allein unterzeichnet werden, müssen aber den jeweils anderen Vorständen zur Kenntnisnahme zugänglich gemacht werden.

5. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Werktagen einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - o Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - o Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - o Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
 - o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - o Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - o Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts, sowie sonstiger Berichte des Vorstandes
 - o Entlastung des Vorstandes.
 - o Umfang und Leistungen zur Förderung der Rennteams
2. Jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene postalische oder elektronische (E-Mail) Adresse unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine

Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Fördermitglieder, welche eine juristische Person sind, werden durch eine natürliche Person vertreten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - o die Änderung der Satzung
 - o die Auflösung des Vereins
 - o Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Aufgabe ist es, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 13. Leistungen des Vereins

1. Die durch den Zweck des Vereins selbst festgelegten Leistungen an Dritte werden freiwillig durch den Verein geleistet.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins, die sich durch den Namen des Vereins und seine Zwecke erkennen lassen könnten.

§ 14. Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte beinhaltet auch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Insbesondere Veranstaltungen, auf denen die von den Rennteams der HTWG zur Verfügung gestellten Fahrzeuge zum Einsatz kommen.
3. Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Förderverein der Rennteams der HTWG Konstanz e.V.

3. Bei Auflösung des Vereins sind die Verpflichtungen des Vereins vorrangig zu erfüllen. Restvermögen des Vereins fällt an die HTWG Konstanz (Körperschaft des öffentlichen Rechts), welche es zweckgebunden den Rennteams der Hochschule zur Verfügung stellen muss - sofern die entsprechenden Projekte an der Hochschule noch existent sind. Sind sie es nicht, ist das Vermögen durch die Hochschule anderen studentischen Projekten oder Gruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 in Wutöschingen rechtmäßig verabschiedet.